



**Ordnung für**  
**Aus-, Fort- und Weiterbildung**  
**im DRK Landesverband Westfalen**  
**Lippe e.V.**  
**-Teil Bergwacht -**

Beschluss des Bundesausschusses Bergwacht am 01.10.2016

Beschluss des Präsidiums und des Präsidialrates des DRK am  
24.11.2016

Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am  
04.05.2019

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
Ausbildungsorganigramm Bergwachten im DRK LV WL	Seite 4
Grundsätzliche Gegebenheiten	Seite 5
1. Ziel und Zweck	Seite 5
2. Träger der Ausbildung	Seite 7
3. Lehrkräfte	Seite 10
4. Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung	Seite 12
Grundausbildung	Seite 14
Fortbildung	Seite 17
Weiterbildung	Seite 20
Prüfungsvorschrift	Seite 21
Ermächtigung	Seite 25
Anlagen	gesondert

## Anlagen

- Anlage 1 Konditionstest
- Anlage 2 Inhalte der Grundausbildungsthemen
- Anlage 3 Inhalte der Weiterbildungsthemen
- Anlage 4 Lehrscheinausbildung / Weiterbildung zum Ausbilder
- Anlage 5 Prüfungsordnung „Sommerrettungsdienst“
- Anlage 6 Prüfungsordnung „Winterrettungsdienst“
- Anlage 7 Prüfungsordnung „Grundausbildung Notfallmedizin“
- Anlage 8 Prüfungsordnung „Natur- und Umweltarbeit“
- Anlage 9 Prüfungsordnung „Führen im Einsatz“

## Präambel

Die Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der fachdienstspezifischen Qualifizierung der Führungs-, Lehr- und Einsatzkräfte der DRK Bergwachten im Landesverband Westfalen Lippe.

Das Ziel der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den DRK Bergwachten im Landesverband Westfalen Lippe zu gewährleisten. Die Ordnung ist für alle Kreisverbände, Rotkreuzgemeinschaften, Lehrkräfte und Mitglieder verpflichtend.

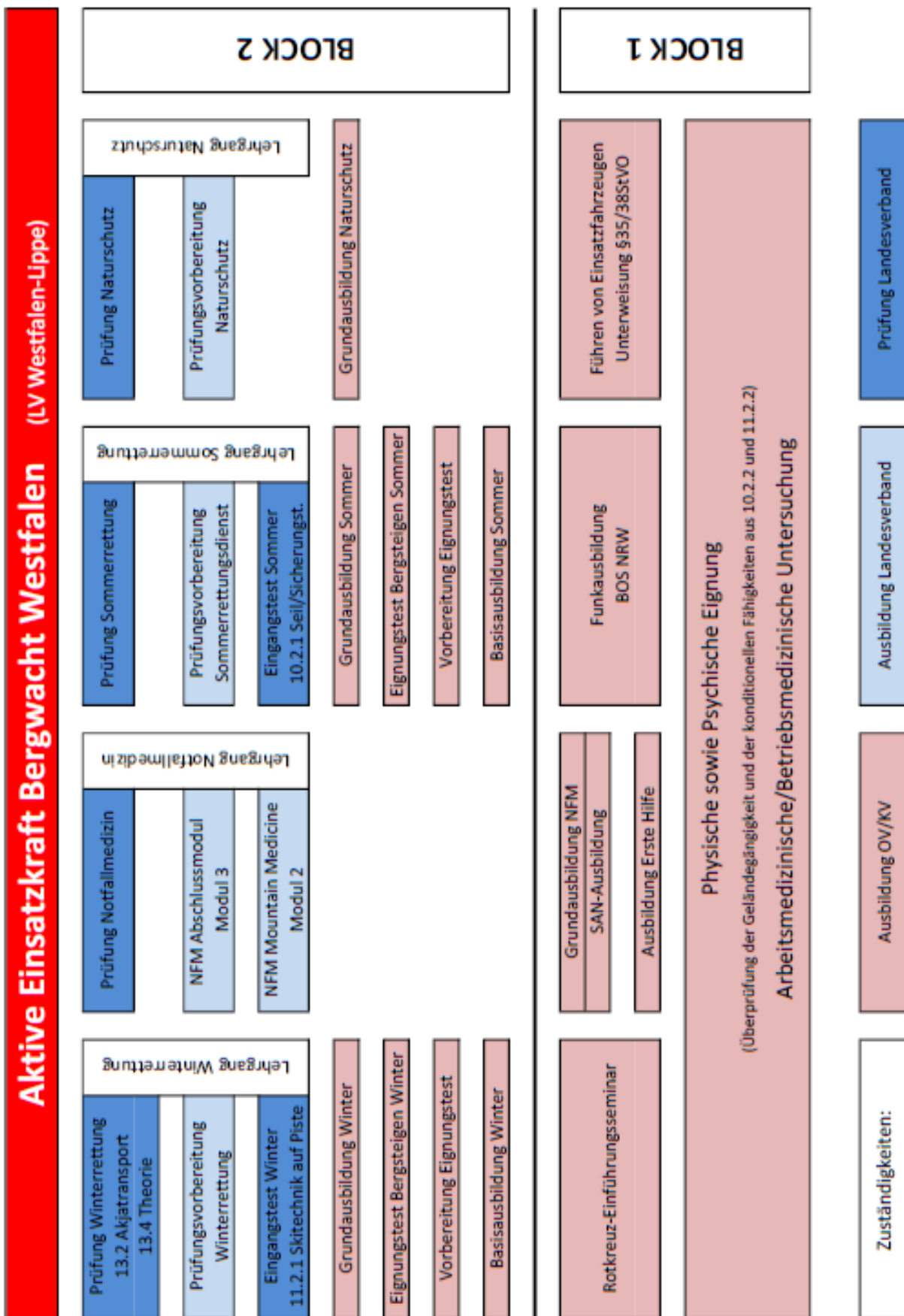
Die verwendeten Lehr-/ Lernunterlagen werden vom DRK-Bundesverband, DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, der Bergwacht Bayern und dem Deutschen Alpenverein herausgegeben.

Obgleich sich diese Ordnung auf die Bergwacht bezieht, stehen die Bildungsmaßnahmen bei freien Kapazitäten allen Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, sofern die Eingangsvoraussetzungen erfüllt werden, offen. Die Teilnahme von Angehörigen anderer Gemeinschaften und Bereiche soll zur Vernetzung der Bildungsstrukturen und zur Nutzung von Synergieeffekten beitragen.

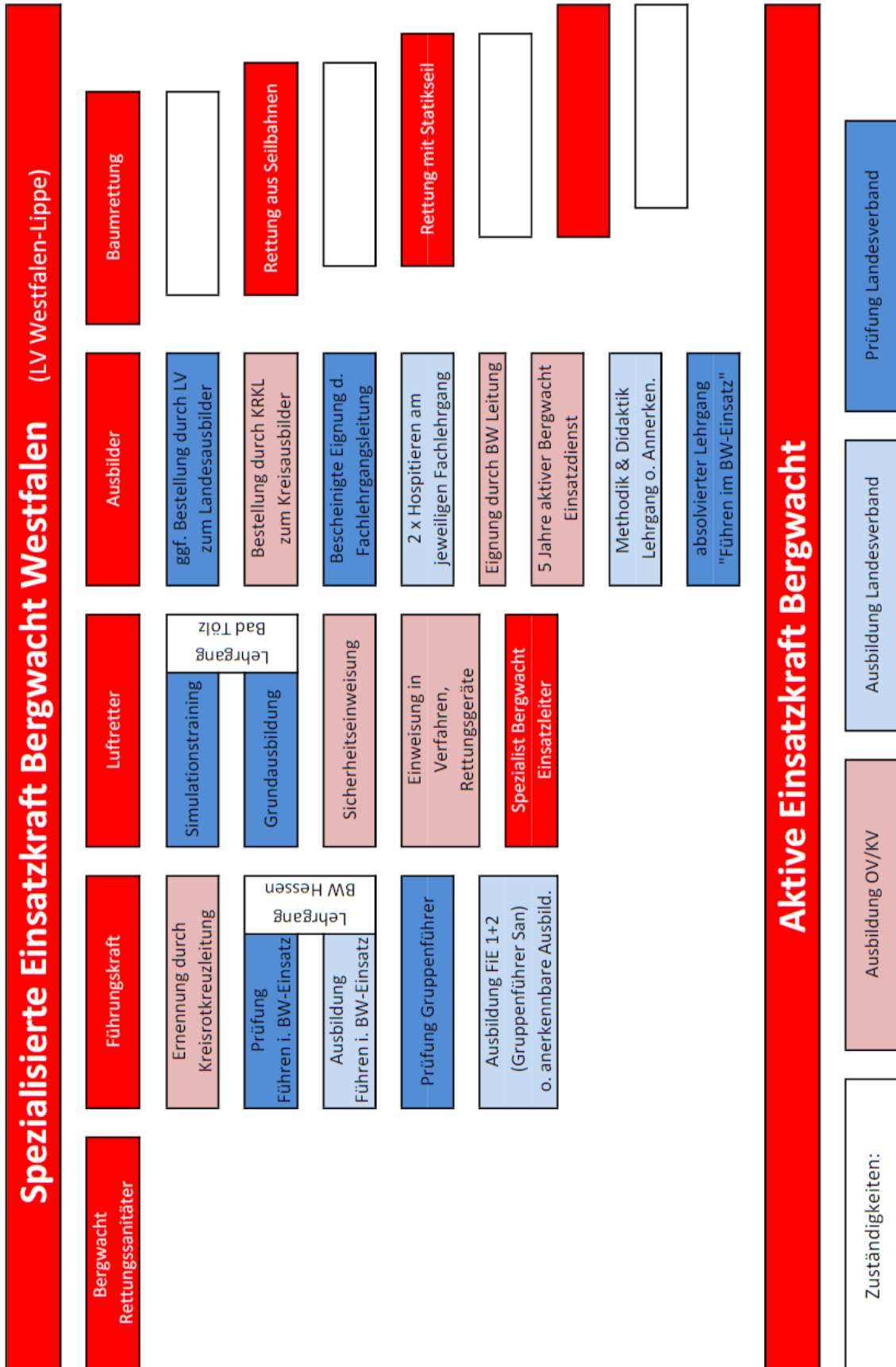
Die Umsetzung dieser Ordnung setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten voraus.

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit werden Begriffe geschlechtsunbestimmt gebraucht; gemeint sind also stets männliche und weibliche Personen.

# Organigramm der Grundausbildung



# Organigramm der Weiterbildung



# Grundsätzliche Gegebenheiten

## 1. Ziel und Zweck

Durch die Bergwachtausbildung werden den Einsatzkräften der Bergwacht fortwährend Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die diese zur

- Bergrettung (Sommer / Winter)
- Ersten Hilfe und rettungsdienstlichen Versorgung im Gebirge und im unwegsamen Gelände und zum
- Natur-, Landschafts- und Umweltschutz

befähigen.

### 1.1 Die Grundausbildung fördert das Verantwortungsbewusstsein und die Zusammenarbeit.

Der Bergwacht-Anwärter soll lernen, sich in die Rotkreuzgemeinschaft (im Verlauf RK-Gemeinschaft genannt) einzuordnen und selbstständig, wie auch gemeinsam mit anderen zu handeln. Die Grundausbildung Block I und II soll spätestens nach 3 Jahren abgeschlossen sein.

### 1.2 Die besonderen Anforderungen im Bergrettungsdienst erfordern Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen sowie erweiterte Kompetenzen bei der Versorgung Verletzter in Notfällen unter besonderer Berücksichtigung gelände- und witterungsbedingter Extremsituationen. In der Ausbildung „Bergwacht Grundausbildung Notfallmedizin“ erhalten die Teilnehmer das notwendige Wissen und die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.

### 1.3 Fortbildungen beinhalten die Auffrischung, Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten. Die regelmäßige und nachweisbare Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Bergwachtangehörige und Ausbilder ist die Voraussetzung für den Erhalt der Einsatzfähigkeit bzw. die Verlängerung des Lehrscheins.

- 1.4 Durch Weiterbildungen erhalten die Bergwachtangehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ihr Einsatzgebiet notwendig sind und über den Standard der Grundausbildung hinausgehen. Die Inhalte sind in gesonderten Lehr- Lern- Unterlagen festzulegen.
- 1.5 Zu ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung benötigt die Bergwacht geeignete Lehrkräfte, die die fachlichen Grundlagen beherrschen und die Inhalte in erwachsenengerechter Bildung vermitteln. Diese Ausbilder werden von der Bergwacht gemäß dieser Ausbildungsordnung selbst ausgebildet.
- 1.6 Voraussetzungen für die Grundausbildung:
- Mindestalter 16 Jahre
  - Fähigkeiten im Klettern an Naturfelsen und im Skifahren
  - Charakterliche, geistige und körperliche Eignung für den Bergrettungsdienst
  - Interesse am Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
  - Mitgliedschaft in einem DRK-Kreisverband im DRK Westfalen-Lippe mit eigener Bergwacht
- (Hinweis: In der Präambel ist normiert, dass die Ausbildung bei freien Kapazitäten allen Angehörigen des DRK offensteht)*



## 2. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Abgesehen von regionalen Besonderheiten liegt die Zuständigkeit für die

- Zielsetzung und
- Inhalte der Ausbildung
- Erarbeitung von Prüfungsinhalten
- Erarbeitung der Richtlinien
- Form der Durchführung
- Gestaltung der Formblätter und Urkunden

beim Bundesverband des Deutschen Roten Kreuzes, wahrgenommen durch das DRK-Generalsekretariat, fachlich beraten durch den Bergwacht-Bundesausschuss und die DRK-Landesverbände mit einer Bergwacht.

- 2.1 Die **inhaltliche Gesamtverantwortung** für die Ausbildungen und die Prüfungen liegt beim DRK-Landesverband Westfalen Lippe.

Die DRK-Bergwachten im Landesverband Westfalen-Lippe halten sich bei der Durchführung der von ihnen übernommenen Aufgaben an die Vorgaben des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

- 2.2 **Träger** der Bergwacht **Grundausbildungen** sind die DRK-Kreisverbände mit eigener Bergwacht.

Bei fehlender Ausbilderqualifikation sollen Ausbilder, sofern dies ressourcentechnisch möglich ist, aus benachbarten Kreisverbänden, gemäß dieser Ausbildungsordnung die Vorausbildung begleiten.

Die inhaltliche und strukturelle Gesamtverantwortung der Bergwachtgrundausbildungen liegt beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. DRK-Kreisverbände, welche eine Bergwacht unterhalten, weisen dem DRK-Landesverband die organisatorische, strukturelle und inhaltliche Durchführung der Grundausbildungen nach.

- 2.3 **Träger** und durchführende Stelle für alle **Abschlussprüfungen** im Bereich Bergwacht ist der DRK-Landesverband. Für die Durchführung bestellt er Landesausbilder und verantwortliche Personen, er kann Trägerschaft und Durchführung delegieren.  
Ausbildungen anderer (Landes)Verbände werden auf schriftlichen Antrag vom DRK-Landesverband auf Anerkennung geprüft. Ein genereller Anspruch auf Anerkennung besteht nicht, sofern die Ausbildungsinhalte nicht den aktuellen Vorschriften entsprechen.
- 2.4 **Träger der Fortbildung** sind die DRK-Kreisverbände mit eigener Bergwacht. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der regelmäßigen und jährlichen Fortbildungsveranstaltungen. Fortbildungen können kreis- und landesverbandsübergreifend bzw. auch vom Bundesverband angeboten werden. Die Ausbilderfortbildungen auf Bundesebene werden als Fortbildungen in diesem Sinne gewertet.
- 2.5 **Träger der Weiterbildung**  
Die Vorbereitung der Weiterbildung erfolgt nach den gleichen Regeln wie die Grundausbildung. Sie kann darüber hinaus auch landesverbandsübergreifend bzw. vom Bundesverband angeboten werden. Ein Anspruch auf Weiterbildung besteht für die Bergwachtangehörigen nicht.
- 2.6 **Träger der Führungskräfte-Ausbildung**  
Der DRK-Landesverband ist gesamtverantwortlich für die Qualifizierung der Führungskräfte. Sofern die Weiterbildung eine Vorbereitungszeit vorsieht, erfolgt diese nach den gleichen Regeln der Grundausbildung. Die Weiterbildung sowie die Prüfungen obliegen dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe oder der beauftragten Stelle.  
Die Führungskräfte-Ausbildung kann landesverbandsübergreifend sowie auch vom Bundesverband angeboten werden.
- 2.7 **Träger der Führungskräfte-Fortbildung**  
Sofern die Ausbildungsordnung keine andere Regelung trifft oder der DRK Landesverband Westfalen-Lippe keine Sonderregelungen formuliert, obliegt die Weiterbildung der Führungskräfte den zuständigen Kreisverbänden.

## 2.8 Träger der Führungskräfte-Weiterbildung

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe ist für die Weiterbildung der Führungskräfte verantwortlich. Die Führungskräfte-Weiterbildung kann landesverbandsübergreifend sowie auch vom Bundesverband angeboten werden.

## 2.9 Träger der Leitungskräfte Aus-, Fort- und Weiterbildung

Es gelten die regulären Vorgaben des Deutschen Roten Kreuz. Sofern zur Aufgabenerfüllung Lehrgänge besucht werden müssen, die von den allgemeinen Vorgaben nicht erfasst sind, so ist individuell zu prüfen ob die Trägerschaft dem Kreis- oder Landesverband obliegt.

2.10 Träger der Lehrschein Aus- Fort- und Weiterbildung ist der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe.

### 3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind die in die Ausbildungsunterlagen eingewiesenen Ärzte und Ausbilder mit Lehrberechtigung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe für den Bereich Bergwacht. Sie werden durch den DRK-Landesverband ernannt. Zur Ausbildung können auch (Landes)Ausbilder anderer DRK-Landesverbände bzw. DRK-Bergwachten und außerhalb des Verbandes stehende Fachleute als Referenten eingesetzt werden.

#### 3.1 Landesausbilder

Landesausbilder werden durch den DRK-Landesverband Westfalen Lippe ernannt und erhalten einen Lehrschein. Sie haben die Aufgabe, auf den zentralen Bergwacht Lehrgängen des DRK Landesverband Westfalen Lippe auf Landesebene die Ausbildungsinhalte zu vermitteln und zu prüfen.

Der Widerruf des Lehrscheins ist dann zu prüfen, wenn der Ausbilder binnen 4 Jahren an keinem zentralen Abschlusslehrgang, für den er die Lehrscheinberechtigung erlangt hat, teilgenommen hat. Zudem gelten die weiteren Regelung dieser Ordnung

- Fortbildung der Lehrscheininhaber
- Anlage 4 – Lehrscheinausbildung

Alternativ kann sich der Landesausbilder bei der zuständigen Stelle fachspezifische Fortbildungen anrechnen lassen. Eine Anerkennung kann nur bei Gleichwertigkeit, vor allem in Bezug auf den Inhalt und Umfang, erfolgen.

##### 3.1.1 Berufung von Landesausbildern

Der Landesverband Westfalen-Lippe prüft das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der Lehrscheinanwärter und ernennt bei Vorliegen aller Voraussetzungen gem. dieser Ordnung den betreffenden Lehrscheinanwärter zum Landesausbilder.

### 3.2 Ausbilder

Ausbilder auf Kreisverbandsebene werden beim Erfüllen der Voraussetzungen von der Kreisrotkreuzleitung auf Vorschlag der Rotkreuzleitung ernannt und haben folgende Aufgaben:

- Ausbildung von Bergwacht-Anwärtern
- Fortbildung von Bergwachtangehörigen
- Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen auf höherer Ebene
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der DRK-Bergwachten im Landesverband Westfalen-Lippe.

Die Kreisrotkreuzleitung ist angehalten, vor der Ernennung mit den örtlichen Bergwachtausbildern Rücksprache bzgl. der Entscheidung zu halten.

Ernannte, fachlich geeignete Leitungs- / Führungskräfte können durch die zuständigen Lehrscheininhaber in die Aus- und Fortbildung eingebunden werden. Die fachliche Eignung ist individuell und detailliert zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch den Fachberater Ausbildung, die bestellten Lehrscheininhaber und die zuständige Rotkreuzleitung. Es wird individuell festgelegt, in welchen Aus- und Fortbildungen die Führungs-/ Leitungskraft unterstützend tätig wird. Die Entscheidung hierzu ist den Lehrscheininhabern sowie der Kreisrotkreuzleitung mitzuteilen. Es gelten dieselben Fristen wie bei den Lehrscheininhabern.

Die regulären Vorgaben für die Ausbildung sowie die Lehrscheininhaber bleiben hiervon unberührt und gelten fort.

## 4. Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung

### 4.1 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr- & Lernunterlagen sowie nach dem aktuell gültigen Stand der Bergrettungstechnik und des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie den regionalen Erfordernissen.

Fortbildungen sind jährlich durchzuführen; die Fortbildungsmaßnahmen werden von den DRK-Bergwachten in Abstimmung mit dem DRK Landesverband Westfalen-Lippe festgelegt.

Für die Aus- und Fortbildungen muss eine Jahresübersicht erstellt werden. Diese wird spätestens bis Beginn des letzten Quartals des Vorjahres durch den zuständigen Rotkreuzleiter oder die von ihm beauftragte Person dem DRK-Kreisverband sowie dem Landesverband Westfalen-Lippe eingereicht. Erfolgt bis zum Beginn des betreffenden Kalenderjahres kein Veto, so gilt der Plan als genehmigt.

Im Jahresplan für die Aus- und Fortbildung müssen die Pflichtfortbildungsstunden so geplant werden, dass die Bergwachtangehörigen ausreichend Möglichkeiten haben, die vorgeschriebenen Pflichtfortbildungsstunden abzuleisten. Hier gilt es als ausreichend, wenn der Pflichtstundenansatz mit einem Faktor von 1,5 im Jahresplan berücksichtigt wird.

### 4.2 Anmeldung zu Lehrgängen auf Landesebene

Bergwacht-Anwärter, die die Voraussetzungen gem. dieser Ordnung erfüllen und die erforderlichen Bescheinigungen vorweisen, können zu den ausgeschriebenen Prüfungslehrgängen gemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe.

Die zuständige Rotkreuzleitung bescheinigt mit der Anmeldung das Vorliegen bzw. das Erfüllen aller Lehrgangsvoraussetzungen, die der Helfer laut Prüfungsordnung aufweisen muss.

### 4.3 Lehrgangsvorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger, ggf. in Zusammenarbeit mit der für die Durchführung beauftragten Gliederung, übernommen.

Dazu gehören:

- Bekanntgabe von Lehrgangsort und Termin
- Bestellung der Lehrgangsleitung und ggf. weiterer Ausbildungskräfte
- Bereitstellung des erforderlichen Materials

#### **4.4 Ausschreibung von Lehrgängen**

Die Ausschreibung erfolgt durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe.

#### **4.5 Durchführung**

Die Teilnehmerzahl soll nicht mehr als 20 Personen umfassen. Die Mindestteilnehmerzahl soll sich nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit richten. Ein Lehrgang sollte nach 24 Monaten, die gesamte Grundausbildung spätestens nach 36 Monaten abgeschlossen sein. Am Ende der jeweiligen Lehrgänge sind Prüfungen abzulegen, die per Zertifikat bestätigt werden. Die Durchführung erfolgt nach dieser Ordnung.

#### **4.6 Lehrstoff**

Der Lehrstoff umfasst den für den Ausbildungsgang notwendigen Inhalt des geltenden Lehrmaterials:

- Dienstvorschrift der Bergwacht und des DRK
- Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der DRK-Bergwachten im Landesverband Westfalen-Lippe
- Ordnung der RK-Gemeinschaften des Landesverbandes Westfalen-Lippe
- Technische Richtlinien und Standard-Arbeitsanweisungen
- Wissensbox der Bergwacht Bayern

# Grundausbildung

## 1. Zugang zur Grundausbildung

### 1.1 Konditionstest

Um den körperlich hohen Anforderungen des Bergrettungsdienstes gerecht zu werden und um die konditionelle Eignung der Anwärter für die fordernde Bergrettungsausbildung vergleichbar zu prüfen, wird von jedem Anwärter ein Konditionstest gefordert. Dieser muss vor dem Einstieg in Block 1 der Grundausbildung absolviert werden. Gibt es terminlich eine Überschneidung zwischen Eintritt in die Bergwacht, dem Beginn der Ausbildungen in Block 1 und dem frühestmöglichen Zeitpunkt für den Konditionstest, so kann die verantwortliche Stelle einen früheren Einstieg in die Grundausbildung zulassen. Jedoch ist der Konditionstest zeitnah nachzuholen. Ohne den Nachweis der physischen und psychischen Eignung (Konditionstest) ist ein Einstieg in Block 2 nicht möglich.

Der Konditionstest ist vorbehaltlich der sich gerade in Arbeit befindlichen Vorschriften der Unfallversicherer und Berufsgenossenschaft u.a. normgebenden Stellen und ersetzt diese Regelungen nicht. Weiter wird der Konditionstest auch nicht durch derartige Vorschriften hinfällig, da er sich an den speziellen regionalen Besonderheiten orientiert.

Für die Eignung ist folgender Nachweis zu erbringen:

- 10-km-Lauf nach den Bewertungskriterien des Deutschen Sportbundes für das Deutsche Sportabzeichen. Es müssen die Zeiten für die Stufe Bronze (nach Geschlecht und Altersstufe) erfüllt werden, zusätzlich muss während des Prüfungslaufes ein Höhenunterschied von 200 Höhenmeter am Stück überwunden werden.
- Alternativ 2 Std. Aufstieg bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 400 Hm/Std, Einzelheiten **siehe Anlage 1**.

Für die korrekte Durchführung und den erforderlichen Nachweis ist die Rotkreuzleitung verantwortlich. Die Planung, Durchführung, Überwachung und Dokumentation des Konditionstestes kann an fachlich geeignete (Bergwacht)Ausbilder delegiert werden. Die Rotkreuzleitung trägt dennoch die Gesamtverantwortung für diese Maßnahme. (**Anlage 1**)



## 1.2 Arbeits- & Betriebsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Bis zum Erlass einer eigens für die Bergwacht konstruierten Betriebsmedizinischen Untersuchung gelten die DRK-internen Vorgaben ergänzt um die G.41 und die ggf. der Berufsgruppe zugesprochenen notwendigen Untersuchungen.

## 2. Struktur

Die Grundausbildung der DRK-Bergwachten im Landesverband Westfalen-Lippe gliedert sich in die Blöcke eins (1) und zwei (2)

### Grundausbildung

#### Block 1

01	DRK - Einführungsseminar	8 UE
02	Erste Hilfe Lehrgang	9 UE
03	Grundausbildung Notfallmedizin oder San Lehrgang	48 UE
04	Funksprechlehrgang BOS NRW	20 UE
05	Führen von Einsatzfahrzeugen	3 UE

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundausbildung Block 1 kann der Bergwacht-Anwärter unter Aufsicht im Bergrettungsdienst eingesetzt werden.

Zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft ist die jährliche Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend. Dies gilt bereits ab erfolgreichem Abschluss des 1. Blocks der Grundausbildung. Die zuständige Leitungskraft hat beim Versäumen der jährlichen Fortbildungspflicht die Einsatzfähigkeit des Bergwacht-Anwärters zu prüfen. Dieser Vorgang und die Entscheidung sind schriftlich zu dokumentieren. Die ernannten Führungskräfte werden über die Entscheidung umgehend in Kenntnis gesetzt.

## Block 2

06	Notfallmedizin (Modul 2 + 3)	38 UE mit Prüfung
07	Sommerrettung	80 UE Vorausbildung + 4 Tage Abschlusslehrgang mit Prüfung
08	Winterrettung	30 UE Vorausbildung + 7 Tage Abschlusslehrgang mit Prüfung
09	Natur- und Umweltarbeit	30 UE mit Leistungsnachweis

Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Ausbildungen findet sich in der **Anlage 2**.

### Abschluss der Grundausbildung

Hat der Bergwacht-Anwärter innerhalb von 36 Monaten alle erforderlichen Ausbildungen der Blöcke eins (1) und zwei (2) erfolgreich abgeschlossen, kann er zur **„Aktiven Bergwachteinsatzkraft“** ernannt werden. Sie oder Er ist nun berechtigt, aktiv am Einsatzgeschehen teilzunehmen.

Aufgrund persönlicher oder beruflicher Gründe kann es vorkommen, dass die Grundausbildung nicht binnen der o.g. Frist absolviert werden kann. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Kreisrotkreuzleitung verlängert werden.

Bis zum erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung gilt der Bergretter als Anwärter und darf nur unter Aufsicht aktiver (Bergwacht)Einsatzkräfte in Übungen und dem realen Einsatzgeschehen eingesetzt werden.

## Fortbildungen

### 1. Grundsätzliches

Fortbildungen bauen auf den Ausbildungsinhalten der Grundausbildung auf. Die Teilnahme ist während der aktiven Dienstzeit für aktive Bergwachtangehörige verpflichtend. Dazu hat jeder Bergwachtangehörige jährlich, soweit gesetzlich nicht höhere Stundensätze vorgeschrieben sind, mindestens 38 UE Fortbildung zu absolvieren. Diese können im Rahmen der regelmäßigen Dienstabende stattfinden, die Zeiten müssen durch das Führen eines Anwesenheits- bzw. Ausbildungsnachweises belegt werden. Ziel der Fortbildung ist es, die in der Grundausbildung des Bergwachtangehörigen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf die speziellen Aufgaben im Einsatzgebiet zu erweitern und zu vertiefen, damit er jederzeit voll einsatzfähig bleibt.

Die zuständige Leitungskraft hat die Fortbildungsstunden jährlich zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres (1.07.) gegenüber der zuständigen Rotkreuzleitung nachzuweisen.

Jährliche Fortbildung (gesamt)	38 UE (mindestens)
davon Hygiene	2 UE
davon Rezertifizierung HLW Frühdefibrillation	2 UE
davon Belehrung Führ. von Einsatzfahrzeugen	1 UE
davon Belehrungen nach UVV, Schweigepflicht, Datenschutz	1 UE
davon Notfallmedizin	17 UE
Sommer- & Winterrettung sowie sicherheitsspezifische Themen	15 UE

Zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft ist die jährliche Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend. Dies gilt bereits ab erfolgreichem Abschluss des 1. Blocks der Grundausbildung.

Kommt eine aktive Bergwachteinsatzkraft ihrer Fortbildungspflicht nicht nach, so ruht der Status der aktiven Einsatzkraft bis zum Nachweis der geforderten Pflichtfortbildungsstunden. Darüber hinaus ist durch die zuständige Leitungskraft die generelle Einsatzbereitschaft zu prüfen. Dies ist vor allem notwendig, wenn die Bergwachteinsatzkraft mit „ruhendem aktiven Status“ mehrere Jahre in Folge der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen ist. Dieser Vorgang ist für jedes Kalenderjahr neu zu wiederholen, die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. Es muss zwingend eine Meldung an die zuständige Rotkreuzleitung erfolgen.

Die ernannten Führungskräfte werden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

## **2. Themenwiederholung aus der Grundausbildung**

Als Mindestanforderung in der Fortbildung gilt eine jährliche Wiederholung eines Erste-Hilfe-Trainings mit HLW und der Frühdefibrillation, das auf die Erfordernisse der Bergwacht ausgerichtet ist.

Für medizinisches Personal gelten zusätzliche regionale und gesetzliche Pflichtfortbildungen und eine daraus resultierende Nachweispflicht (Bsp. Rezertifizierungen, Vorgaben des RettG NRW, Vorgaben von Kammern und Verbänden wie den Ärztekammern, usw.)

## **3. Lehrscheinfortbildung**

Bei der Fortbildung von Lehrscheininhabern ist darauf zu achten, dass die neuesten Erkenntnisse der Bergrettung, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Ersten Hilfe, der Sanitätsausbildung sowie geänderte rechtliche Grundlagen vermittelt werden.

Es besteht eine Fortbildungspflicht zum Erhalt der Lehrberechtigung. Dies ist unerlässlich und sichert das Fachwissen nach aktuellem Stand der Bergrettungstechnik sowie der aktuellen UVV-Vorschriften und Normen der zuständigen Behörden und Organisationen.

## **4. Fortbildung für Medizinische Fachkräfte**

Die jährlichen Fortbildungspflichten für z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter, (Not-)Ärzte etc. bleiben von dieser Ordnung unberührt und liegen in der Verantwortung der jeweiligen Bergwachteinsatzkraft.

Für Rettungsassistenten, Notfallsanitäter und (Not-)Ärzte, die im Bergrettungsdienst eingesetzt werden, wird zusätzlich eine notwendige jährliche medizinische Fortbildung angeboten. Hierzu trifft der Kreisverband gesonderte Regelungen.

## **5. Führungskräftefortbildung**

Bei der Fortbildung von Führungskräften ist darauf zu achten, dass die neuesten Erkenntnisse der Bergrettung, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, der Sanitätsausbildung sowie geänderte rechtliche Grundlagen vermittelt werden.

Die Regelungen zur Fortbildungspflicht obliegen dem zuständigen DRK-Kreisverband, sofern keine übergeordneten Vorgaben des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vorliegen.

Es ist darauf zu achten, dass die Bergwacht-Führungskraft multifunktional fortgebildet wird, um das gesamte Aufgabenfeld einer DRK-Führungskraft abbilden zu können.

Die allgemeine Fortbildungspflicht für Führungskräfte im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe bleibt hiervon unberührt.

## 6. **Leitungskräfte Fortbildung**

Es gelten die allgemeinen Vorgaben des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe sowie die Vorgaben des jeweiligen DRK-Kreisverbandes.

Neben diesen allgemeinen Fortbildungen für alle Leitungskräfte im DRK sollte die zuständige Leitungskraft für die Bergwacht fachspezifische Fortbildungen oder Tagungen besuchen. Hier empfiehlt sich ein regelmäßiger jährlicher Zusammenschluss der Bergwacht-Leitungskräfte im DRK-Landesverband. Sollte dies mangels Bergwachten im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe nicht zielführend sein, so kann dies auch landesverbandsübergreifend organisiert werden. Dies ist stets mit dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe abzustimmen.

## 7. **Anerkennung**

Fort- und Weiterbildungen Dritter können gemäß „Arbeitshilfe zur Anerkennung von externen Ausbildungen/Qualifikationen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ und den zuständigen Führungs- und Leitungskräften sowie durch Prüfung der zuständigen Stelle anerkannt werden. Um sicherzustellen, dass die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme den Regularien des DRK, der DRK-Bergwacht, der Unfallversicherer sowie weiterer Gesetz- oder Verordnungsgeber entspricht, ist eine genaue detaillierte inhaltliche Prüfung unabdingbar.

## 8. **Weiterbildungsthemen**

Weiterbildungsthemen, die die Grundausbildung ergänzen (Bsp. Baumrettung,..) unterliegen ebenfalls der **Fortbildung**. Die unter Punkt 1 genannten einschlägigen Anmerkungen sind anzuwenden.

## Weiterbildungen

### 1. Grundsätzliches

Für die aktive Bergwacht-Einsatzkraft werden vielschichtige Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. Weiterbildungen haben den Zweck, den Bergwachtangehörigen Ausbildungsteile, die in der entsprechenden Region benötigt werden und in der Grundausbildung nicht enthalten sind, zu vermitteln. Hierdurch wird u.a. den regionalen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einsatzkraft erlangt hierdurch die notwendige Handlungskompetenz, um die heterogenen komplexen Einsatzlagen sicher und zielorientiert abzuarbeiten.

### 2. Arten der Weiterbildung

Weiterbildungen können nach den folgenden Modulen stattfinden:

Seilbahnrettung	gem. lokalen Vorgaben und BW- ZSA
Baumrettung	gem. lokalen Vorgaben und BW- ZSA
Luftrettung	8 UE RSH- Lehrgang BW- ZSA (Rettungsspezialist Helikopter) 8 UE Einweisung in die entsprechende Einsatzmaschine und praktisches Training
Einsatzleiter Bergwacht	gem. Anlage 3
BW- Arzt	
Frühdefibrillation	7 UE inklusive Prüfung
Ausbilder	gem. dieser Ordnung sowie Vorgaben des BW-ZSA

### 3. Ort der Weiterbildung

Weiterbildungen finden zentral gesteuert durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe oder über den DRK-Bundesverband am BW-ZSA statt. Sollten Weiterbildungen nicht im eigenen Landesverband angeboten werden, so können dies auch in anderen Landesverbänden absolviert werden.

### 4. Anerkennung

Weiterbildungen Dritter können gemäß „Arbeitshilfe zur Anerkennung von externen Ausbildungen/Qualifikationen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ und durch Prüfung der zuständigen Stelle anerkannt werden.

Punkt 7 aus dem Bereich Fortbildung gilt hier ebenfalls.

Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Weiterbildungen findet sich in den **Anlagen 3, 4 und 9** dieser Ordnung.

## Prüfungsvorschriften

### 1. Zweck der Prüfungen zur Aktiven Einsatzkraft

Durch das erfolgreiche Ablegen der Prüfungen wird der Anwärter zur selbstständigen Durchführung von Rettungen aus unwegsamem Gelände (Bergrettung) befähigt und als „Aktive Einsatzkraft“ der Bergwacht bezeichnet.

Die erforderlichen Fertigkeiten für eine Bergrettung sind durch die Bergwachtgesamtprüfung zu bestätigen. Diese gliedert sich in die Prüfungen

- Sommerrettungsdienst
- Winterrettungsdienst
- Notfallmedizin
- Luftrettung
- Funk
- Natur- und Umweltarbeit

### 2. Prüfungsvorbereitung

Während der Grundausbildung hat der Bergwacht-Anwärter regelmäßig an den örtlichen Bergwachtaus- und Fortbildungen teilzunehmen. Er kann nach Ermessen der Rotkreuzleitung nach Rücksprache mit der zuständigen Leitungs- und/oder Führungskraft mit ausgebildeten Aktiven Bergwachtangehörigen zum Dienst eingesetzt werden.

Hierdurch erlangt der Anwärter wichtige Erkenntnisse und fördert die Ausbildung/Ausprägung seiner bergrettungstechnischen Handlungskompetenz. Ein zielführendes Feedback zu dem Dienst sollte obligat sein und in Zusammenwirken der beteiligten aktiven Einsatzkraft sowie der zuständigen Leitungs-/Führungskraft stattfinden.

Vor Beginn der Bergwachtprüfungen soll der Bergwacht-Anwärter seine Fähigkeiten im Bergsteigen und Skifahren praktisch unter Beweis stellen.

Hat ein Bergwacht-Anwärter aufgrund erworbener beruflicher Ausbildung gleich- oder höherwertigere Qualifikationen, die Bereiche der Bergwachtausbildung betreffen, erworben, können diese auf Antrag durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe als bereits abgelegte Teile der Prüfung anerkannt werden.

Dem Bergwachtanwärter sind alle zur Ausbildung notwendigen Artikel der persönlichen Schutzausrüstung gemäß geltender (Sicherheits-) Vorschriften genau so zur Verfügung zu stellen wie der aktiven Bergwachteinsatzkraft.

Zwecks besserer Kennzeichnung kann bis zum Abschluss von Block 1 auf die „reale“ Bergwachteinsatzkleidung verzichtet werden. Für eine Alternative ist in diesem Fall dann zu sorgen.

Eine Kennzeichnung als Bergwacht-Anwärter kann anhand regionaler Besonderheiten individuell geregelt werden.

### **3. Zulassung zur Prüfung**

Über die Meldung der Bergwacht-Anwärter zu den Abschlussprüfungslehrgängen entscheidet die zuständige Rotkreuzleitung in Einvernehmen mit der zuständigen Leitungskraft und/oder der beauftragten Stelle/Person. Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang wird schriftlich dokumentiert. Eine Meldung darf nur dann erfolgen, wenn der Bergwacht-Anwärter die Zugangsvoraussetzungen voll erfüllt. Die Rotkreuzleitung oder die beauftragte Leitungskraft bescheinigt dies mit der Meldung an den DRK-Landesverband.

### **4. Prüfung nach der Grundausbildung**

Alle Prüfungen werden auf Landes- und / oder Bundesebene durchgeführt.

**4.1** Die Lehrgangstermine und die entsprechenden Prüfungstermine sind im Lehrgangskatalog der Bergwacht rechtzeitig bekannt zu geben.

**4.1** In der Bekanntmachung sind Anmeldefrist, Lehrgangsort, Anmeldeanschrift, Ausrüstungsliste und Lehrgangsunterlagen festzulegen.

**4.2** Bei Kapazitätenmangel entscheidet das Meldedatum der Anmeldung. Wiederholer sind in begründeten Fällen nachrangig zu behandeln.

### **5. Prüfungskommission**

Die Prüfungen der Grundausbildung werden von Prüfungskommissionen abgenommen, der mindestens zwei Bergwachtsausbilder bzw. Bergwachtärzte angehören. Die Organisation und Einteilung übernimmt



der Landesverband Westfalen-Lippe. Die Berufung von Ausbildern in die Prüfungskommission bestimmt der Landesverband Westfalen-Lippe.

## 6. Prüfungsinhalte

Geprüft wird vor allem aus den Ausbildungsinhalten der Grundausbildung nach der Übersicht in der Ausbildungsordnung. Die Prüfungen sind ausschließlich nach den Ausbildungsunterlagen der Bergwacht (neuester Stand) durchzuführen.

Am Ende aller zentralen Lehrgänge erfolgen die Prüfungen. Die theoretischen Grundlagen der Bergwachtarbeit können bei Sommerrettungs-, Winterrettungs- und Naturschutzprüfungen mitgeprüft werden.

## 7. Bewertung der praktischen Prüfung

Bei der Bewertung der praktischen Prüfungsaufgaben oder –teilaufgaben werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

*1= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht*

*2= eine Leistung, die keine gravierenden Fehler aufweist und die Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet*

*3= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht*

**7.1.** Wird während einer praktischen Prüfungsaufgabe ein Sicherheitsmangel oder eine Patientengefährdung festgestellt oder werden Zielvorgaben nicht erfüllt, ist unabhängig von der Bewertung anderer Prüfungsteilaufgaben die gesamte Prüfungsaufgabe mit 3 zu bewerten.

**7.2** Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn keine Prüfungsaufgabe schlechter als 2 bewertet wurde.

**7.3** Ist eine Note aus mehreren abweichenden Einzelbewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die auf eine Dezimalstelle berechnete Durchschnittsnote maßgebend.

## 8. Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Note für eine Theorieprüfung wird wie folgt erteilt:

1= 100 % bis 90 % aller Fragen wurden richtig beantwortet

2= 89 % bis 67 % aller Fragen wurden richtig beantwortet

3= 66 % und weniger aller Fragen wurden richtig beantwortet

Die theoretische Prüfung soll einen Komplex von 30 Fragen nicht überschreiten, dem Prüfling sind pro Frage mind. 2 Minuten Antwortzeit zu gewähren.

#### **9. Nicht bestandene Prüfung**

Wer die gesamte Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile nicht bestanden hat, kann diese maximal zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Bestandene Prüfungsaufgaben können nicht angerechnet werden.

Hat ein Bergwachtanwärter eine Prüfung nicht bestanden oder treten Zweifel an seiner Eignung auf, so ist dies der zuständigen Rotkreuzleitung oder der benannten Stelle schriftlich mitzuteilen.

#### **10. Ergebnisübersicht**

Einen Lehrgangsbericht mit Prüfungsübersicht und mit allen eingetragenen Ergebnissen ist von der Prüfungskommission an den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zu übersenden.

#### **11. Prüfungsblätter / Dokumentation**

Die festgesetzten Noten sind auf den schriftlichen Prüfungen und in den Prüfungsblättern (s. Anhang) einzutragen und von den Prüfern zu unterzeichnen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission. Die Gründe des Nichtbestehens werden dokumentiert. Die bestandenen Prüfungen werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mittels Zertifikat bescheinigt. Der DRK-Landesverband trägt die Lehrgangsleistung im DRK-Server ein.

Schriftliche Prüfungen und Prüfungsblätter werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission 1 Jahr lang aufbewahrt um entsprechende Einsprüche prüfen zu können, danach werden sie vernichtet.

#### **12. Prüfung nach Fort- und Weiterbildungen**

Fort- und Weiterbildungen sollten mit Prüfungen enden, soweit dies im jeweiligen Ausbildungsgang vorgesehen ist. Diese Prüfungen werden dann entsprechend durchgeführt.

## Ermächtigung

Die Landesrotkreuzleitung wird ermächtigt, unter Beachtung von Vorgaben übergeordneter Verbandsstufen spezifische Regelungen für den Bereich der Bergwacht zu treffen. Dies umfasst folgende Punkte

- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung für einzelne Aufgabenbereiche
- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben von den jetzigen abweichen
- Anpassung der Inhalte an z.B. neue Vorschriften wie z.B. neue Vorgaben der Unfallversicherer, BGs, usw.
- spezifische Vorgaben über die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Bergwacht im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe
- spezifische Vorgaben über die einsatztaktischen Regelungen der Bergwacht im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe
- Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bergwacht